

## Satzung

Deutsches Jugendherbergswerk, Ortsverband Bremen für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.

**Kommentar [BP1]:** Alle Änderungen gehen auf ein Schreiben des Finanzamtes zurück, und diese dienen dem Erhalt der Gemeinnützigkeit.

### § 1 Name und Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsches Jugendherbergswerk, Ortsverband Bremen für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.“ Er ist eine Untergliederung des Deutschen Jugendherbergswerkes „Landesverband Unterweser - Ems für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., Bremen“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer - 39 VR 2410 - eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Kommentar [BP2]:** Das Finanzamt verlangt, dass die Regelungen der Abgabenordnung (AO) und die Mustersatzung gem. Anlage zu § 60 AO eingehalten werden; ansonsten Verlust der Gemeinnützigkeit.

**Kommentar [BP3]:** Es muss ein Zweck aus § 52 Abs.2 AO genannt werden.

### § 2 Arbeitsgebiet

Der Ortsverband ist im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen tätig.

**Kommentar [BP4]:** Die Mustersatzung verlangt eine konkrete Benennung in der Satzung, wie der Zweck erfüllt wird. Die alte Satzung hat nicht aufgezeigt, wie man Gesundheitspflege umsetzt. Es wurde daher gestrichen. Das Wandern von Familien ist in § 52 Abs.2 AO nicht aufgeführt und daher kein anerkannter Zweck. Auch betrifft es nicht zwingend Jugendliche, deshalb auch hier eine Streichung.

### § 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des Wanderns im Bereich der Jugend, ihre Verbindung zur Natur und Heimat und ihre Erholung im Rahmen der Jugendhilfe.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**Gelöscht:** Der Verein fördert und pflegt das Wandern der Jugend, ihre Verbindung zur Natur und Heimat und ihre Erholung im Rahmen der Jugendhilfe und der vorbeugenden Gesundheitspflege sowie das Wandern von Familien.¶

**Gelöscht:** 3.2 . Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 ( BGB1.I, S.613 ) in der jeweils gültigen Fassung, oder der zukünftig an deren Stelle tretenden Rechtsvorschriften.

**Kommentar [BP5]:** 3.2. und 3.3 sind zwingend aus der Mustersatzung zu übernehmen.

**Gelöscht:** ¶

**Kommentar [BP6]:** Das Finanzamt wollte eine Klarstellung, wie die Unterstützung erfolgt.

### § 4 Aufgaben des Vereins

- 4.1 Gemeinsame Wanderungen (Tages-, Mehrtages- und Ferienwanderungen ) in jeder Form, Veranstaltungen und Jugendherbergsaufenthalte der Mitglieder.
- 4.2 Die Werbung in der Öffentlichkeit.
- 4.3 Die ideelle Unterstützung der Jugendherbergen des Landesverbandes Unterweser-Ems für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. Bremen.
- 4.4 Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesverband.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen (wie z.B. Schulen, gewerbliche Unternehmungen sowie Verbände, Vereine und sonstige Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts), die Mitglieder des DJH-Bundesverbandes sind und in der Stadtgemeinde Bremen wohnen oder ihren Sitz haben.
- 5.2 Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten DJH- Jahresbeitrages mit der Aushändigung der Mitgliedskarte erworben. Auf Verlangen ist jedem Neumitglied die Satzung des Ortsverbandes auszuhändigen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausscheiden (Austritt, Ausschluss).
- 6.3 Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- 6.4 Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied:
  - 6.4.1 Nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
  - 6.4.2 Den Grundsätzen und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, oder durch unehrenhafte Handlungen das Ansehen des Vereins, oder seiner Mitglieder schädigt.
- 6.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussentscheid nach § 6.4.2 wird dem Mitglied unter Darlegung der Gründe in eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
- 6.6 Das Mitglied kann sich innerhalb von zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich äußern.  
Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Der Einspruch bewirkt, dass die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruht.
- 6.7 Mit dem Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes erlöschen seine Rechte an dem Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Jedes Mitglied, ist stimmberechtigt.
- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen bestehen.

- 7.3 Die Mitglieder, einschließlich der mit einem Ehrenamt betrauten, erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie können jedoch Auslagen für geforderte Leistungen geltend machen.
- 7.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 7.5.1 Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - 7.5.2 Den DJH-Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.
  - 7.5.3 Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

**Kommentar [BP7]:** Entspricht der Mustersatzung und ist zwingend zu übernehmen. Der alte Text hatte Abweichungen.

**Gelöscht:** Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch andere Vergütungen begünstigen.¶

## § 8 Haftung

- 8.1 Für die planmäßige Durchführung von Veranstaltungen wird keine Gewähr übernommen.
- 8.2 Soweit Beauftragte des Vereins als berufene Vertreter in Ausübung berechtigter Vereinsinteressen einen Schadensanspruch auslösen, tritt der Landesverband Unterweser - Ems im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung dafür ein.

## § 9 Beiträge und Spenden

- 9.1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils vom Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., Detmold, festgesetzt und vereinnahmt.  
Der Verein erhält vom Bundesverband über den Landesverband Unterweser-Ems festgelegte Beitragsanteile pro Kalenderjahr.
- 9.2 Die vom Landesverband ausgezahlten Beitragsanteile und Spenden dürfen nur für die in § 4 genannten Aufgaben sowie für notwendige Auslagen verwendet werden.  
Überschüsse sowie alle Spenden kann der Verein an den Landesverband Unterweser - Ems für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V, Bremen, abführen.

## § 10 Organe des Vereins

- 10.1 Die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss- und Einspruchsorgan.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, nach Abschluss und Prüfung der Jahresrechnung, durch den Vorstand einzuberufen.
- 11.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 2% der Mitglieder (oder mindestens 100 Mitglieder) dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

- 11.4 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, durch Veröffentlichung in der, vom Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., herausgegebenen Mitgliederzeitschrift „Jugendherberge“ (z.Z. Extra - Tour) einzuladen. Die Einladung kann stattdessen auch in einer Bremer Tageszeitung veröffentlicht werden. In beiden Fällen kann in der Einladung lediglich auf den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung hingewiesen sowie auf die Bekanntmachung der Tagesordnung im Internet unter Angabe der Website verwiesen werden.
- 11.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es kann verlangt werden, dass es seinen gültigen Mitgliedsausweis vorlegt.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 14 ).
- 12.2 Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern ( § 15 ).
- 12.3 Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand, vom Schatzmeister (Kassenbericht) und von den Rechnungsprüfern.
- 12.4 Genehmigung des Antrages auf Entlastung des Vorstandes.
- 12.5 Entscheidungen über alle Punkte, die den Mitgliedern gemäß § 11.4 benannt werden. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In Ausnahmefällen können auch in der Versammlung gestellte Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- 12.6 Beschlussfassung über Satzungsanträge( §§ 18,19 ).

## **§ 13 Wahlen und andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor (§§ 18,19).
- 13.3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.4 Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mittels Handzeichen durch offene Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind bindend.
- 13.5 Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- 13.6 Die zu wählenden Kandidaten werden von der Versammlung benannt, Vorschläge durch den Vorstand sind zulässig.

- 13.7 Bei Abwesenheit eines Kandidaten muss der Mitgliederversammlung dessen schriftliche Zustimmung vorliegen.
- 13.8 Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn es verlangt wird. In diesem Falle ist ein Wahlleiter zu bestellen, der das Wahlergebnis feststellt und bekannt gibt.
- 13.9 Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang nötig. Für den zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter gebotene Losverfahren.
- 13.10 Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keiner die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt wer die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter gebotene Losverfahren.
- 13.11 Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Vereins die Versammlung, das zuvor von einem der übrigen Vorstandsmitglieder vorgeschlagen wurde.

## **§ 14 Vorstand**

- 14.1 Der Vorstand besteht aus:
- 14.1.1 Dem 1. Vorsitzenden.
  - 14.1.2 Dem 2. Vorsitzenden ( Stellvertreter).
  - 14.1.3 Dem Schatzmeister.
  - 14.1.4 Den Beisitzern ( mindestens 4, höchstens 12 ).
- 14.2 Die in § 14.1.1-3 genannten Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ( geschäftsführender Vorstand ).  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 14.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ende der Wahlperiode dauert die Amtsperiode des neu gewählten Vorstandsmitgliedes erstmals nur bis zum planmäßigen Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 14.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand beschließt über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten; er kann geeignete Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen einladen.

Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Er beschließt insbesondere über:

- 14.4.1 Organisatorische Vorgänge und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
  - 14.4.2 Die Verwendung von Beiträgen und Spenden (§ 9.2.), soweit es nicht der Satzung des Landesverbandes Unterweser-Ems entgegensteht.
  - 14.4.3 Planung und Veranstaltung von Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen (§ 4.1.).
  - 14.4.4 Die in § 6.5 niedergelegte Aufgabe.
- 14.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 14.6 Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist (§ 14.7) und mindestens sieben Mitglieder, darunter eines des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
- Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen vierzehn Tagen einzuberufen.
- 14.7 Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat in Textform durch den ersten Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Verhinderung erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 14.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 14.9. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, die schriftlich zu belegen sind. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 14.10 Alle Vorstandsmitgliederarbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

- 15.1 Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden und ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 15.2 Die Prüfung der Kassenbücher, der Rechnungsbelege (sachlich und rechnerisch) und der Wirtschaftsführung sind jeweils von zwei Rechnungsprüfern vorzunehmen.
- Unangemeldete Kassenprüfungen sind zulässig.
- 15.3 Die Prüfung ist alsbald nach Fertigstellung des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- 15.4 Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht für den Vorstand zu fertigen.
- 15.5 Das Prüfungsergebnis ist von einem Prüfer auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Vortragende oder auch ein anderer Versammlungsteilnehmer stellen danach den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit.

15.6 Ein Prüfer darf nicht länger als zwei Wahlperioden ununterbrochen tätig sein.

## § 16 Niederschriften über Versammlungen und Beschlüsse

- 16.1 Über alle Zusammenkünfte, die auf der Grundlage dieser Satzung abgehalten werden, sind Niederschriften anzufertigen.
- 16.2 Die Niederschriften sollen in Anlehnung an die Tagesordnung kurz über den Sitzungsverlauf berichten, insbesondere aber alle Beschlüsse festhalten; es muss auch das Stimmverhältnis aufgenommen werden.
- 16.3 Die Niederschriften fertigt der Schatzmeister an, bei seiner Verhinderung ist ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied des erweiterten Vorstandes der Protokollführer.
- 16.4 Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen .

## § 17 Sonderfälle

Für Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, kann der Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

## § 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung und eine Änderung des Satzungszweckes können, nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse darüber dürfen nur gefasst werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Kommentar [BP8]:** Die Änderung dient der Abwicklung nach dem Vereinsrecht in Bezug auf § 33 BGB.

**Gelöscht:** kann

**Gelöscht:** Satzungsänderungen

## § 19 Vereinsauflösung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zwecks einberufen wurde.
- 19.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 19.3 Für den Fall des Auflösungsbeschlusses sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, zwei ausgewählte Mitglieder mit der Abwicklung der Vereinsobligationen zu beauftragen.
- 19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Unterweser - Ems für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V ., Bremen, ~~der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~

**Gelöscht:** Das nach der Abwicklung und Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist auf das

**Gelöscht:** , zu übertragen

**Kommentar [BP9]:** Diese Änderung ist zwingend aus der Mustersatzung zu übernehmen.

**Gelöscht:** Sollte dieser nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen der Stiftung „Deutsches Jugendherbergswerk“, Detmold, zufallen. Sofern auch diese nicht mehr besteht, so fällt das Vermögen an das Land Bremen, von dem es zur Jugendförderung, vorrangig zur Förderung des Jugendwanderns zu verwenden ist.

## **§ 20**

Für den Bereich dieser Satzung umfasst die männliche Fassung der verwendeten Begriffe auch die weibliche Form.

## **§ 21**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 23.03.2015 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die am 28.April 1987 beschlossene